

**Green City Energy Service
GmbH & Co. Weißenfels KG**

München

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023
und des Lageberichts 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	2
3	Grundsätzliche Feststellungen.....	9
3.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	9
4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	11
5	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
5.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
5.1.2	Jahresabschluss	14
5.1.3	Lagebericht	15
5.1.4	Feststellung zur Einhaltung der gesonderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags	15
5.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
5.2.1	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	15
5.2.2	Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
6	Unterzeichnung des Prüfungsberichts	17

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2023	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2023	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017 mit Zusatzvereinbarung	

1 Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

Green City Energy Service GmbH & Co. Weißenfels KG

(im Folgenden auch kurz Gesellschaft genannt) hat uns mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung sowie des Lageberichts nach §§ 316 und 317 HGB beauftragt.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB (§ 264a Abs.1 HGB) bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Personenhandelsgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Die Gesellschaft ist Emittentin von öffentlich angebotenen Vermögensanlagen und unterliegt den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 23 ff. VermAnlG. Unabhängig von der Größenklasse sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft als inländische Emittentin von Vermögensanlagen nach den Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag ist entsprechend § 25 Abs. 1 bis 3 VermAnlG um die Prüfung des Lageberichts (erweitert um zusätzliche Angaben), der Beachtung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags (die Verwaltung der Vermögensanlage betreffend) oder eines Treuhandverhältnisses und der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einnahmen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten erweitert worden.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des uns erteilten Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 nebst Zusatzvereinbarung.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) den nachfolgenden Bericht.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 der Green City Energy Service GmbH & Co. Weißenfels KG, in den diesem Bericht als Anlage 1 bis 3 (Jahresabschluss) und Anlage 4 (Lagebericht) beigefügten Fassungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der an dieser Stelle wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Green City Energy Service GmbH & Co. Weißenfels KG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Green City Energy Service GmbH & Co. Weißenfels KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Green City Energy Service GmbH & Co. Weißenfels KG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern den nicht tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise,

die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, die auch die von Treuhändern verwalteten Kapitalkonten umfassen, der Green City Energy Service GmbH & Co. Weißenfels KG zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Überein-

stimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Für die von Treuhändern verwalteten Kapitalkonten beschränkt sich die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter auf die Zuweisung der Gewinne, Verluste, Einlagen und Entnahmen zu dem Kapitalkonto des Treuhänders sowie auf die Einholung von Informationen zur Entwicklung der Kapitalkonten der von ihm treuhänderisch gehaltenen Anteile. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.“

3 Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

Zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft

Aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Geschäftsführung sowie den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind:

- Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien hat im Jahr 2023 in Deutschland um 10 %-Punkte zugenommen. Insgesamt stammen 59,6 % der eingespeisten Stromerlöse aus erneuerbaren Quellen.
- Die Gesellschaft konnte einen Jahresüberschuss von TEUR 468 (Vj. TEUR 833) erwirtschaften. Aufgrund der hohen Strommarktpreise sowie der überdurchschnittlich hohen Sonneneinstrahlung im Jahr 2022 und einer Normalisierung in 2023, konnte das Ergebnisniveau aus dem Jahr 2022 im Jahr 2023 nicht beibehalten werden. Im Geschäftsjahr 2023 wurden ca. GWh 7,7 Strom in das Netz eingespeist und damit ein Umsatz in Höhe von TEUR 1.656 netto ohne Umsatzsteuer generiert (Vj. TEUR 2.132). Der Betrieb der Anlage verlief in 2023 ohne nennenswerte Störungen und Beeinträchtigungen. Die Prognosewerte wurden um ca. 7 % übertroffen.
- Das Eigenkapital der Gesellschaft verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 445 auf TEUR 4.049. Die Gesellschafterversammlung hat in 2023 für das Jahr 2022 eine Kapitalauszahlung in Höhe von 18 % bezogen auf die Hafteinlage beschlossen. Die Auszahlung von insgesamt TEUR 912 erfolgte in 2023. Das Jahresergebnis von TEUR 467 wurde den Gesellschafterkonten entsprechend den Beteiligungsquoten gutgeschrieben. Die Eigenkapitalquote erhöhte sich bei einer verminderten Bilanzsumme um 1 %-Punkte auf 48 % (Vj. 47 %).

Zum Fortbestand und zur künftigen Entwicklung des Unternehmens

Die Geschäftsführung ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, namentlich bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden, von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Hinsichtlich der Angaben zur künftigen Entwicklung der Gesellschaft ist auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Durch die Insolvenz des Modulherstellers LDK besteht für die Module keine Herstellergarantie mehr. Um das sich hieraus ergebende Risiko steigender Kosten abzumildern, wurde eine Ertragsgarantieversicherung abgeschlossen. Etwas Ansprüche (z.B. aus Minderleistung) können gegenüber der Versicherung geltend gemacht werden.
- Eine oder mehrere Änderungen rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen sowie eine gegenüber der Prognose abweichende Anwendung der bestehenden gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsanweisungen könnten negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Solarkraftwerks haben.
- Die Prognoserechnung unterstellt Veräußerungserlöse im letzten Betriebsjahr 2031 in geschätzter Höhe. Eine Abweichung der tatsächlich realisierten Veräußerungserlöse hätte Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft und die Auszahlungen an die Gesellschafter.
- Für das Jahr 2024 werden Umsatzerlöse von über EUR 1,5 Mio und ein positives Ergebnis von TEUR 200 erwartet.

Zusammenfassende Stellungnahme

Aufgrund der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft, die wir aus den im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet haben, sind wir - soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben - zu der Einschätzung gelangt, dass die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der künftigen Entwicklung der Gesellschaft, realistisch erscheint.

Ergänzend verweisen wir zur Lagebeurteilung auf unsere Angaben zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses der Gesellschaft in Berichtsabschnitt 5.2. unseres Berichts.

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Zu Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung einschließlich der Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter sowie des Abschlussprüfers verweisen wir auch auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk, der in Abschnitt 2 wiedergegeben ist.

Prüfungsgegenstand

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 25 VermAnIG i.V.m § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht der Green City Energy Service GmbH & Co. Weißenfels KG für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die deutschen, handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften des VermAnIG sowie des HGB.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die dazu erhaltenen Angaben abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften oder gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von dolosen Handlungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten der Gesellschaft sind nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte sowie mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss, er wurde am 19. Oktober 2023 festgestellt.

Wir haben bei der Durchführung der Abschlussprüfung auch die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 23 ff. VermAnIG geprüft sowie den IDW PH 9.400.16 zum Bestätigungsvermerk des Abschluss-

prüfers zum Jahresabschluss und Lagebericht eines Emittenten von Vermögensanlagen gemäß § 25 VermAnlG beachtet.

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält Art und Umfang der jeweils durchzuführenden Prüfungshandlungen.

Die Identifizierung und Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Darstellungen haben wir sowohl auf Abschluss- als auch auf Aussageebene durchgeführt. Hierzu erlangen wir ein Verständnis vom Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken. Alle aussagebezogenen Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen von ausgewählten Geschäftsvorfällen und Kontensalden) erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte dabei in Abhängigkeit unserer Risikoeinschätzung sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle und Kontensalden.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss und den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Unsere Prüfungsstrategie führte im Berichtsjahr zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

- Einhaltung der erweiterten Vorschriften des VermAnlG
- Anlagevermögen
- Eigenkapital

- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Anhang und Lagebericht

Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen von Dritten haben wir von den Banken und der Steuerberatungsgesellschaft einholen lassen.

Im Übrigen haben wir Saldenbestätigungen für die am Abschlussstichtag in Saldenlisten erfassten Kundenforderungen und Lieferantenverbindlichkeiten nicht eingeholt, weil nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten ihr Nachweis auf andere Weise zuverlässig erbracht werden konnte.

Wir haben die Prüfung im März und April 2024 in unseren Büroräumen durchgeführt. Die Fertigstellung des Prüfberichts erfolgte in unseren Büroräumen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung und im Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

5.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist diesem Bericht als Anlagen 1 bis 3 beigelegt.

Der Jahresabschluss entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse – in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für Personengesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden. Der Stetigkeitsgrundsatz wurde sowohl in der Ausübung der Bewertungsmethoden als auch bezüglich der Inanspruchnahme von Ausweiswahlrechten eingehalten.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Angaben, die wahlweise in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind grundsätzlich im Anhang enthalten.

Die Gesellschaft stellt ihren Jahresabschluss nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Anforderungen auf. Die Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie die des VermAniG und der ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrags wurden zusätzlich beachtet. In Bilanz, Gewinn-

und Verlustrechnung sowie Anhang sind alle erforderlichen Angaben enthalten, die unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind.

5.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 ist diesem Bericht als Anlage 4 beigelegt. Er entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Lagebericht enthält zudem die folgenden nach § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnIG zusätzlich folgende Angaben:

- Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen (aufgeteilt in feste und variable vom Emittenten gezahlte Vergütungen),
- Die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom Emittenten gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen sowie
- Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen (aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Emittenten auswirkt, sog. Risktaker)

5.1.4 Feststellung zur Einhaltung der gesonderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags

Die Bestimmungen des den Vermögensanlagen zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags wurden beachtet.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Bei den technischen Anlagen und Maschinen ist ein Festwert für Ersatzteile zur Reparatur der Photovoltaikanlage enthalten.

Die Rückstellungen beinhalten alle Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten, die zum Erstellungszeitpunkt erkennbar waren. Die Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Die vollständigen Bewertungsgrundlagen sind dem Anhang (Anlage 3) zu entnehmen.

5.2.2 Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Auf unsere vorstehenden Ausführungen zu den „wesentlichen Bewertungsgrundlagen“ weisen wir hin.

6 Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

München, 29. April 2024

Rath, Anders, Dr. Wanner & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte



Metzler
Wirtschaftsprüfer



Wiedemann
Wirtschaftsprüfer



A N L A G E N

Bilanz zum 31. Dezember 2023

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A K T I V A				P A S S I V A
A. Anlagevermögen				
Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.134.682,70	1.134.682,70		
2. Technische Anlagen und Maschinen	6.141.750,00	6.919.171,00		
	<u>7.276.432,70</u>	<u>8.053.853,70</u>		
	7.276.432,70	8.053.853,70		
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34.316,42	23.770,74		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	294.573,50	313.284,97		
	<u>328.889,92</u>	<u>337.055,71</u>		
	328.889,92	337.055,71		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
	818.735,29	1.034.543,30		
	<u>1.147.625,21</u>	<u>1.371.599,01</u>		
	1.147.625,21	1.371.599,01		
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
	1.850,00	2.150,00		
	<u>1.850,00</u>	<u>2.150,00</u>		
	1.850,00	2.150,00		
	<u>8.425.907,91</u>	<u>9.427.602,71</u>		
	8.425.907,91	9.427.602,71		
A. Eigenkapital				
I. Kommanditkapital (Kapitalkonto I)				
	5.067.000,00	5.067.000,00		
II. Entnahme- und Ergebniskonten (Kapitalkonto II)				
	-1.017.628,78	-572.924,16		
	<u>4.049.371,22</u>	<u>4.494.075,84</u>		
	4.049.371,22	4.494.075,84		
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	0,00	82.663,00		
2. Sonstige Rückstellungen	632.210,35	590.961,60		
	<u>632.210,35</u>	<u>673.624,60</u>		
	632.210,35	673.624,60		
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.636.363,38	4.242.424,10		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25.299,96	16.032,00		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	82.663,00	1.446,17		
	<u>3.744.326,34</u>	<u>4.259.902,27</u>		
	3.744.326,34	4.259.902,27		
	<u>8.425.907,91</u>	<u>9.427.602,71</u>		
	8.425.907,91	9.427.602,71		

München

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	1.655.964,61	2.132.040,36
2. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-775.421,00	-775.421,00
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-276.192,80	-291.070,41
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus der Abzinsung: EUR 12.574,56 (Vorjahr: EUR 1.840,84)	14.553,59	1.840,84
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-55.436,13	-63.832,82
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-96.079,30</u>	<u>-170.863,00</u>
7. Ergebnis nach Steuern	467.388,97	832.693,97
8. Sonstige Steuern	<u>188,37</u>	<u>190,79</u>
9. Jahresüberschuss	<u><u>467.577,34</u></u>	<u><u>832.884,76</u></u>
10. Gutschrift auf Kapitalkonten	<u>-467.577,34</u>	<u>-832.884,76</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRA 107716 eingetragen und hat ihren Sitz in München. Die Firma lautet Green City Energy Service GmbH & Co. Weißenfels KG.

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss, zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Dabei werden die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften der §§ 246 bis 256a HGB beachtet sowie die Vorschriften der §§ 264 bis 288 HGB angewendet. Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den Bestimmungen der §§ 266 und 275 Abs. 2 i. V. m. § 264a Abs. 1 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

Die Gesellschaft erfüllt die in § 267 Abs. 1 / § 264a Abs. 1 HGB bezeichneten Merkmale einer kleinen Personenhandelsgesellschaft und wendet die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften gemäß § 267 Abs. 1 HGB an.

Die Darstellung des Eigenkapitals erfolgte unter Beachtung der Vorschriften des § 264c Abs. 2 HGB.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden unverändert beibehalten.

II. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet, soweit es sich um abnutzbare Gegenstände handelt. Die Festlegung der Nutzungsdauer der abnutzbaren Anlagengegenstände erfolgt unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften, die den handelsrechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen. Die den Abschreibungen zugrunde gelegte Nutzungsdauer beläuft sich auf 20 Jahre. Zu- und Abgänge werden, sofern vorliegend, pro rata temporis abgeschrieben.

Bei den technischen Anlagen und Maschinen ist ein Festwert für Ersatzteile zur Reparatur der PV-Anlage in Höhe von TEUR 3 (Vj.: TEUR 5) enthalten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalbetrag angesetzt.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Die Rückstellungen beinhalten alle Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten, die zum Erstellungszeitpunkt erkennbar waren. Die Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens des Geschäftsjahres 2023 ist in dem nachfolgenden Anlagenspiegel dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände betragen in der Regel weniger als ein Jahr.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind hinterlegte Bürgschaften in Höhe von 260.000,00 Euro (Vj.: 260.000,00 Euro) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

- kleiner als ein Jahr in Höhe von EUR 606.060,72 (Vj. EUR 606.060,72)
- ein bis fünf Jahre in Höhe von EUR 2.424.242,88 (Vj. EUR 2.424.242,88)
- größer fünf Jahre in Höhe von EUR 606.059,78 (Vj.: EUR 1.212.120,50)

Die Restlaufzeit aller übrigen Verbindlichkeiten beträgt weniger als ein Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Grundpfandrechte auf die im Anlagevermögen ausgewiesenen Betriebsimmobilien, Abtretung von Forderungen aus der Energielieferung, Raumsicherungsübereignung der Energiegewinnungsanlage sowie Verpfändung eines Guthabens bei der Bank besichert.

IV. Sonstige Angaben

1. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung oblag im abgelaufenen Geschäftsjahr bis März 2023 den Herren Alexander Kilius und Philipp Rasthofer in deren Eigenschaft als Geschäftsführer der Green City Solar Service GmbH (jetzt als WE Solar II GmbH firmierend).

Ab dem 01.04.2023 oblag die Geschäftsführung Frau Kathrin Enzinger und Herrn Alexander Wild in deren Eigenschaft als Geschäftsführer der Green City Solar Service GmbH (jetzt als WE Solar II GmbH firmierend).

2. Persönlich haftende Gesellschafterin

Folgende Gesellschaft ist persönlich haftende Gesellschafterin:

Name	WE Solar II GmbH (vormals Green City Solar Service GmbH)
Sitz	Mühdorf am Inn (zuvor München)
Rechtsform	GmbH
Gezeichnetes Kapital	EUR 25.000,00

Sie ist an der Gesellschaft ohne Kapitaleinlage beteiligt.

München, den 25.4.2024

Für die Komplementärin WE Solar II GmbH


Kathrin Enzinger, Geschäftsführerin


Dr. Alexander Wild, Geschäftsführer

	Anschaffungskosten / Herstellungskosten										Buchwert		Abschreibungen EUR	Zuschreibungen EUR
	01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2023	kumulierte Abschreibungen zum 01.01.2023	kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2023	31.12.2023	01.01.2023					
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR				
I. Sachanlagen														
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.134.682,70	0,00	0,00	0,00	1.134.682,70	0,00	0,00	1.134.682,70	1.134.682,70	0,00	0,00			
2. technische Anlagen und Maschinen	15.516.981,37	0,00	2.000,00	0,00	15.514.981,37	8.597.810,37	9.373.231,37	6.141.750,00	6.919.171,00	775.421,00	0,00			
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Summe Sachanlagen	16.651.664,07	0,00	0,00	0,00	16.649.664,07	8.597.810,37	9.373.231,37	7.276.432,70	8.053.853,70	775.421,00	0,00			

Green City Energy Service GmbH & Co. Weißenfels KG, München

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

I. Grundlagen des Unternehmens

Der Solarpark Weißenfels in der Rechtsform der Green City Energy Service GmbH & Co. Weißenfels KG wurde in 2011 errichtet. Als Bürgersolarpark verfolgt die Gesellschaft das Ziel einer dezentral verankerten Energieversorgungs- und Besitzstruktur.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Solarkraftwerks mit 7,6 MWp Leistung in Weißenfels zur Erzeugung regenerativer Energie sowie die Nutzung und Veräußerung des erzeugten Stroms.

Das Grundstück ist im Eigentum der Green City Energy Service GmbH & Co. Weißenfels KG.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

a) Gesamtwirtschaft

Die deutsche Wirtschaftsleistung ist 2023 leicht zurückgegangen. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt sank um 0,3 %. Hauptgründe für diese Entwicklung waren die trotz der jüngsten Rückgänge nach wie vor hohen Preise und ungünstige Finanzierungsbedingungen. Diese gingen einher mit einer schwachen Nachfrage aus dem In- und Ausland.
<https://www.destatis.de/>

Die Verbraucherpreise in Deutschland haben sich im Jahresdurchschnitt 2023 um 5,9 % gegenüber dem Jahr 2022 erhöht. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, fiel die Inflationsrate für 2023 damit geringer aus als im Jahr zuvor. Sie hatte im Jahr 2022 noch bei 6,9 % gelegen. Die Arbeitslosenquote stieg im Jahresverlauf um 0,3 %-Punkte von 5,4 % auf 5,7 %, liegt aber weiterhin auf niedrigem Niveau.

<https://www.destatis.de/>

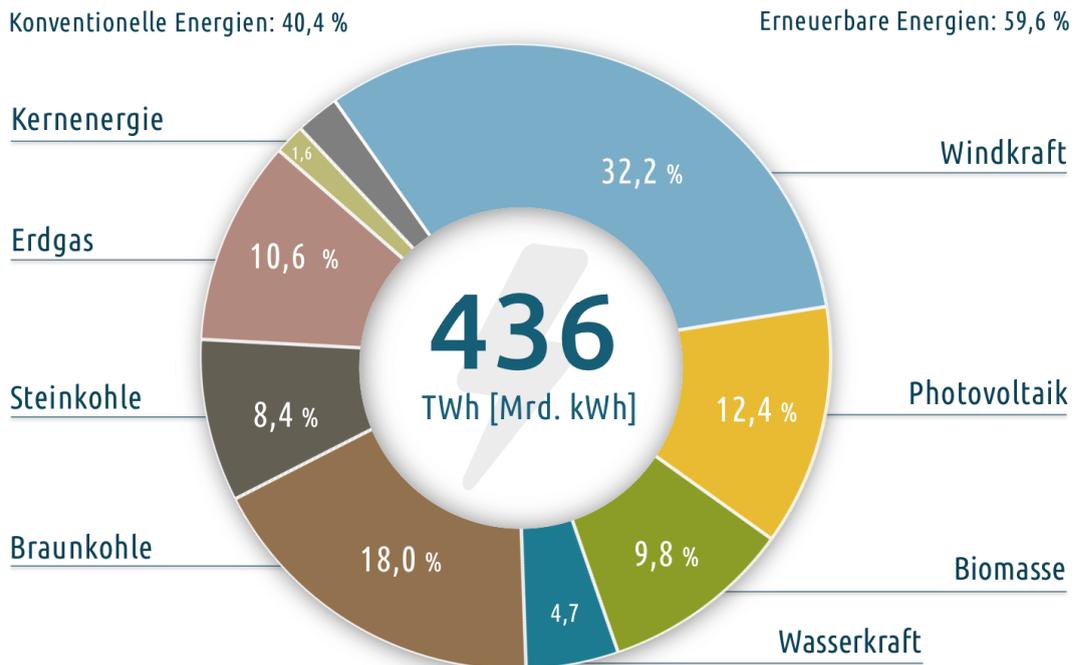
b) Marktüberblick Erneuerbare Energien

Die erneuerbaren Energien konnten 2023 einen Anteil an der [Netto] Stromerzeugung von 59,6% (Vj. 49,7%) erreichen. Mit erzeugten 260 TWh sind Sonne, Wind & Co. die wichtigsten Energiequellen im deutschen Energiemix 2023. Für dieses Ergebnis sorgte vor allem die Stromerzeugung aus Wind und Sonne dank günstiger Wetterverhältnisse.

Die Windenergie war mit 139 TWh eingespeister Strommenge der wichtigste Energieträger für die Stromerzeugung 2023 und trug fast ein Drittel [32,2%] zum Strommix bei, gefolgt von Kohle mit mehr als einem Viertel [26,4%]. Drittstärkste Energiequelle ist die Photovoltaik, die 12,4% zum Strommix beisteuerte.

DER STROMMIX IN DEUTSCHLAND 2023

Anteil der Energieträger an der Stromerzeugung [netto]



Es wird die Nettoproduktion aller Kraftwerke dargestellt.

Daten: Fraunhofer ISE 2023

<https://strom-report.com/strom>

  STROM-REPORT

Quelle: <https://strom-report.de/strom/>

c) Gesellschaftliches Bewusstsein

Die Erneuerbaren Energien genießen weiterhin eine überwältigende Akzeptanz in der deutschen Bevölkerung. Umfrageergebnisse einer jährlichen repräsentativen Umfrage der AEE (Agentur für Erneuerbare Energien) weisen konstant eine sehr positive Haltung der Bevölkerung gegenüber erneuerbaren Energien auf. 81% der Befragten unterstützen eine stärkere Nutzung und den verstärkten Ausbau von erneuerbaren Energien, wovon 55% dies sogar für sehr oder außerordentlich wichtig halten. Damit positioniert sich die deutsche Bevölkerung klar zu den Erneuerbaren als wichtigsten Teil der Lösung in der Klimafrage.

Quelle: AEE; <https://www.unendlich-viel-energie.de/presse/pressemitteilungen/erneuerbare-energien-in-deutschland-zwischen-akzeptanz-und-unsicherheit>

2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft war im Berichtsjahr von folgenden Faktoren geprägt:

a) Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2023 wurde ein **Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 468** (Vorjahr: TEUR 833) erzielt. Folgende Einflüsse haben wesentlich zu diesem Ergebnis beigetragen:

Im Geschäftsjahr 2023 wurden ca. GWh 7,7 Strom in das Netz eingespeist und damit ein **Umsatz in Höhe von TEUR 1.656** netto ohne Umsatzsteuer generiert (Vj. TEUR 2.132). Der hohe Umsatz im Vorjahr war einerseits auf die hohen Strommarktpreise in 2022 als auch auf sehr hohe Sonneneinstrahlung zurückzuführen. Insgesamt lief der Park gut 7% über SOLL bei den Energieerträgen in kWh und gut 9% bei den Energieerträgen in EUR.

Die **Abschreibungen** auf die Solarkraftanlagen blieben mit TEUR 775 konstant zum Vorjahr.

Bei den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** verringerten sich die Kosten auf TEUR 276 im Vergleich zum Vorjahr (Vj. TEUR 291). Die Aufwendungen für Wartung, Instandhaltungen und Reparaturen liegen bei TEUR 76 (Vj. TEUR 95), Kosten aus Rückbauverpflichtungen TEUR 53 (Vj. TEUR 53).

Das **negative Finanzergebnis** beinhaltet Darlehenszinsen in Höhe von TEUR 55 (Vj. TEUR 64). Der Rückgang der Darlehenszinsen resultiert aus den planmäßigen Tilgungen der Bankdarlehen und der Einsparung aufgrund der Umfinanzierung.

Der **Ertragssteueraufwand** betrug TEUR 96 und fällt aufgrund der geringeren Erlöse deutlich geringer als im Vorjahr mit TEUR 171 aus.

b) Vermögenslage

Das **Anlagevermögen** der Gesellschaft hat sich im Wesentlichen aufgrund planmäßiger Abschreibungen auf die technischen Anlagen von TEUR 8.054 auf TEUR 7.276 reduziert.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen größtenteils die ausstehenden Einspeisevergütungen für den Monat Dezember, die im Januar 2024 beglichen wurden.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** von TEUR 295 (Vj. TEUR 313) betreffen die Hinterlegung der Rückbaubürgschaft beim Amtsgericht Weißenfels, Umsatzsteuervorauszahlungen und Forderungen aus Gewerbesteuerüberzahlungen.

Der **Kassenbestand** beträgt TEUR 819 (Vj. TEUR 1.035).

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** von TEUR 1,8 betrifft das Disagio der Raiffeisenbank Pfaffenhausen.

Das **Eigenkapital der Gesellschaft** sinkt gegenüber dem Vorjahr leicht auf TEUR 4.049. Die Gesellschafterversammlung hat in 2023 für das Jahr 2022 eine Kapitalauszahlung in Höhe von 18% bezogen auf die Hafteinlage beschlossen. Die entsprechenden Auszahlungen erfolgte in 2023. Das Jahresergebnis von TEUR 467 wurde den Gesellschafterkonten

entsprechend den Beteiligungsquoten gutgeschrieben. Die Eigenkapitalquote erhöhte sich bei einer verminderten Bilanzsumme auf 48%

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen Rückbauverpflichtungen (TEUR 625 ; Vj. TEUR 584) und die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Jahresabschlusserstellung und -prüfung (TEUR 7; Vj. TEUR 7).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** verminderten sich aufgrund planmäßiger Tilgungen in Höhe von TEUR 600 auf nunmehr TEUR 3.636.

c) Finanzanlage

Der Finanzmittelbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 216 auf TEUR 469 verringert. Der **positive Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt 1.366 TEUR** und beinhaltet im Wesentlichen das Ergebnis vor Abschreibungen und Zinsen.

Demgegenüber ergab sich ein geringfügiger **Mittelzufluss aus Geldanlage i.H.v TEUR 2** und ein **Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von TEUR 1.584**, der aus den planmäßigen Tilgungen von Bankdarlehen (TEUR 606), den Kapitalauszahlungen an die Anteilseigner (TEUR 912) sowie den geleisteten Zinszahlungen (TEUR 66).

Die Green City Energy Service GmbH & Co. Weißenfels KG wird auch zukünftig in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

III. Weitere Angaben nach dem Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Zum Stichtag gibt es einen Treuhand- und neun Direktkommanditisten, die zusammen mit 337 Treugeberkommanditisten die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage von insgesamt TEUR 5.067 geleistet haben.

Auf der im Oktober 2023 abgehaltenen Gesellschafterversammlung wurde für das Jahr 2022 eine Auszahlung in Höhe von gesamt 18% bezogen auf die o.a. Hafteinlage beschlossen. Die Auszahlung erfolgte in zwei Teilen; 6% im Juni 2023 und 12% im Oktober 2023.

Im Vergleich zur prognostizierten Auszahlungen von 6% wurden somit 12 % mehr ausgeschüttet. Gemäß dem Prospekt liegen die geplanten Auszahlungen in den Folgejahren zwischen 6% und 10% und steigen in den letzten beiden Jahren auf 32 % und 76 %. Im letzten Betriebsjahr ist der kalkulierte Verkaufserlös der PV-Anlage in Höhe von 10% der Investitionssumme und des Grundstücks in Höhe des Erwerbspreises von 1,132 Mio. Euro eingerechnet.

Daneben ergeben sich nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen vorab der jährlichen Ergebnisverteilungen nachfolgende, sonstige Vergütungen:

- Haftungsvergütung der Komplementärin (WE Solar II GmbH, Mühldorf) in Höhe von EUR 2.000,
- Vergütung der Treuhandkommanditistin (experience consulting GmbH, München) in Höhe von EUR 200,00,
- Beiratsvergütungen in Höhe von insgesamt EUR 900,00

Die **Qair Deutschland Operation & Management GmbH** hat für das Jahr 2023 Vergütungen für die Geschäftsbesorgung (bis 31.3.2023) bzw. die kaufmännische Betriebsführung (ab 1.4.2023) i.H.v. insgesamt EUR 30.710 (Vj: EUR 42.011), für den Vertrag zur Direktvermarktung i.H.v. EUR 6.290 sowie für die technische Betriebsführung i.H.v. EUR 68.272 (Vj: EUR 66.934) erhalten.

Die Komplementärin **WE Solar II GmbH** hat im Jahr 2023 für die Übernahme der Geschäftsführung wie die Anlegerbetreuung eine Vergütung i.H.v. EUR 11.250 erhalten.

Andere Vergütungen hat die Emittentin im Geschäftsjahr 2023 nicht gezahlt. Die Emittentin hat insbesondere keine variablen Vergütungen oder besondere Gewinnbeteiligungen gezahlt. Andere Begünstigte als die Komplementärin der Emittentin gibt es keine.

Darüber hinaus haben in 2023 die Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, die die Geschäftsführung bei der Emittentin ausüben, für ihre Tätigkeit weder von der Emittentin noch von ihrer Komplementärin eine Vergütung erhalten. Darüber hinaus gibt es bei der Emittentin keine Führungskräfte und Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Emittentin auswirkt.

IV. Finanzielle und nicht finanzielle Indikatoren

Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Für eine Gesellschaft mit dem übergeordneten Ziel des Klimaschutzes sind nicht finanzielle Leistungsindikatoren von essenzieller Bedeutung. So hat die Green City Energy Service GmbH & Co. Weißenfels KG mit Naturstrom AG (ab 1.1.2023) einen ökologisch verantwortungsbewussten Vertragspartner zur Versorgung der Anlagen mit Eigenstrom gewinnen können.

Zudem konnten 7,7 GWh regenerative Energie in 2023 erzeugt werden.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Eigenkapitalquote erhöhte sich bedingt durch das positive Jahresergebnis abzgl. der vorgenommenen Kapitalrückzahlung bei einer verminderten Bilanzsumme von 47% auf 48%. Die Stromerzeugung belief sich auf 7,7 GWh (VJ 8,6 GWh), die Umsatzerlöse auf TEUR 1.656.

V. Risikobericht

1. Stromerträge und gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Realisierung der Ertragsprognose des Stromertrags beruht auf Erfahrungswerten aus der Vergangenheit und auf einem Mittelwert aus den vorliegenden Ertragsgutachten von Iphat und BECEngineering GmbH. Die tatsächlichen Erträge der Gesellschaft können in einzelnen Jahren oder auch im langjährigen Mittel niedriger oder höher ausfallen. Die tatsächlichen Erträge sind insbesondere von den Wetterbedingungen abhängig. Nicht vorhersehbare Veränderungen in der Umgebung könnten zudem eine Verschattung der Anlage und somit niedrigere Erträge zur Folge haben.

Die Kalkulation der Stromerlöse des Solarkraftwerks Weißenfels basiert durchweg auf den gesetzlichen Grundlagen des deutschen EEG mit garantierten Vergütungssätzen. Im Falle des

Solarparks Weißenfels regelt das EEG die vorrangige Einspeisung des Stroms ins Netz des Energieversorgungsunternehmens und die Vergütung mit 21,11 ct/kWh, die auf 20 Jahre festgeschrieben wird. Trotz der gesetzlichen Vergütungssicherheit ist es möglich, den gesetzlichen Anspruch auf Vergütung zu verlieren, wenn die technische Voraussetzung der Fernsteuerbarkeit und der Abrufbarkeit der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht gegeben ist. Dieses Risiko wird für die Gesellschaft als äußerst gering eingeschätzt, da die technische Betriebsführung vertraglich dazu verpflichtet ist, diese Voraussetzung zu garantieren.

Eine oder mehrere Änderungen rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen sowie eine gegenüber der Prognose abweichende Anwendung der bestehenden gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsanweisungen könnten negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Solarkraftwerks haben.

Diesbezügliche Änderungsabsichten sind aktuell seitens des Gesetzgebers nicht zu erkennen und zu erwarten.

Die Gesellschaft schätzt den Eintritt dieses Risikos als gering ein, die Auswirkungen bei Eintritt des Risikos sind als hoch zu bewerten.

2. Steigende Instandhaltungsaufwendungen

Durch die Insolvenz des Modulherstellers LDK besteht für die Module keine Herstellergarantie mehr. Um das sich hieraus ergebende Risiko steigender Kosten abzumildern, wurde eine so genannte Ertragsgarantieversicherung abgeschlossen. Etwaige Ansprüche (z.B. aus Minderleistung) können somit gegenüber der Versicherung geltend gemacht werden.

Die Gesellschaft schätzt den Eintritt dieses Risikos als gering ein, die Auswirkungen bei Eintritt des Risikos sind als hoch zu bewerten.

3. Reduzierung der geplanten Veräußerungserlöse

Die Prognoserechnung unterstellt Veräußerungserlöse im letzten Betriebsjahr 2031 in geschätzter Höhe. Eine Abweichung der tatsächlich realisierten Veräußerungserlöse hätte Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft sowie die Auszahlungen an die Gesellschafter.

Die Gesellschaft schätzt den Eintritt dieses Risikos als mittel ein, die Auswirkungen bei Eintritt des Risikos sind als hoch zu bewerten.

4. Fremdfinanzierung

Die Gesellschaft hat zur Finanzierung der Photovoltaik-Anlage Darlehen über ursprünglich insgesamt 12,6 Mio. EUR (Stand 31.12.2023: 3,6 Mio. EUR) aufgenommen. Die Zinskonditionen sind bis zum Jahre 2029 vertraglich fixiert. Der Zinssatz beträgt 1,39% p.a.

5. Gesamtrisiko

Externe Einflüsse können sich negativ auf die Stromerzeugung der Solarkraftanlagen und damit auf die Ertragssituation der Gesellschaft auswirken. Dies könnte sich letztlich negativ auf etwaige Ausschüttungen an die Anleger auswirken.

VI. Chancenbericht

Zu den oben angeführten Risiken existieren analog auch Chancen. So kann eine günstige Wetterentwicklung mit langen Sonnenperioden zu einer höheren Stromproduktion und damit zu einer verbesserten Ertragssituation bzw. ein hoher Marktwert über der EEG-Vergütung zu zusätzlichen Einnahmen führen.

Etwaige Änderungen durch den Gesetzgeber könnten sich auch positiv auf den Betrieb der Solarkraftanlagen auswirken sowie zu einer Verminderung der bestehenden Kosten führen.

VII. Prognosebericht

Die Bundesregierung erwartet laut ihrer Frühjahrsprojektion eine bessere Konjunktur als zuletzt – nach Schätzungen soll die Wirtschaft 2024 um 0,3 Prozent wachsen. Geprägt von den hohen Energiepreisen stagnierte die Wirtschaft in den vergangenen zwei Jahren größtenteils. Seit Jahresbeginn verstärken sich jedoch zunehmend positive Anzeichen. Unterstützt wird die wirtschaftliche Erholung von Maßnahmen der Bundesregierung für Privathaushalte und Unternehmen, wie etwa das Wachstumschancengesetz, steuerliche Entlastungen sowie Maßnahmen zur Förderung der Transformation hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/fruehjahrsprojektion-2024-2273686>

Für das Jahr 2024 rechnen wir mit einem Umsatzvolumen von über 1,5 Mio. Euro. Bei einem sonnenreichen Jahr stehen die Chancen gut, die prognostizierten Werte wie in den vergangenen Jahren zu übertreffen.

Bei der Ermittlung der prognostizierten Stromerlöse für die Anlage Weißenfels geht man davon aus, dass eine durchschnittliche spezifische Leistung von 970 kWh/kWp pro Jahr zu Betriebsbeginn erzielt werden kann. Auf Grund der Degradation der Module nimmt die spezifische Leistung um ca. 0,2 % pro Jahr ab.

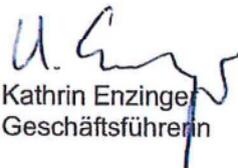
Im Jahr 2024 ist eine Kostensteigerung von ca. 2% im Vergleich zum Vorjahr zu erwarten. Die Grundlage für die Prognose bezüglich der Aufwendungen für das Jahr 2024 sind hauptsächlich die für die Gesellschaft geschlossenen Verträge. Darüber hinaus erwarten wir für 2024 ein positives Ergebnis von gut TEUR 200.

Wir beurteilen die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens positiv.

München, den 29.04.2024

Für die Komplementärin

WE Solar II GmbH


Kathrin Enzinger
Geschäftsführerin


Alexander Wild
Geschäftsführer

Green City Energy Service GmbH & Co. Weißenfels KG
München

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Green City Energy Service GmbH & Co. Weißenfels KG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Green City Energy Service GmbH & Co. Weißenfels KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Green City Energy Service GmbH & Co. Weißenfels KG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnIG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnIG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnIG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern den nicht tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen

und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, die auch die von Treuhändern verwalteten Kapitalkonten umfassen, der Green City Energy Service GmbH & Co. Weißenfels KG zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“

unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Für die von Treuhändern verwalteten Kapitalkonten beschränkt sich die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter auf die Zuweisung der Gewinne, Verluste, Einlagen und Entnahmen zu dem Kapitalkonto des Treuhänders sowie auf die Einholung von Informationen zur Entwicklung der Kapitalkonten der von ihm treuhänderisch gehaltenen Anteile. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen

Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

München, 29. April 2024

Rath, Anders, Dr. Wanner & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte



Metzler
Wirtschaftsprüfer



Wiedemann
Wirtschaftsprüfer



Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Gesellschaft

Rechtsform	GmbH & Co. KG
Handelsregister	Registergericht München HRA 107716
Firma	Green City Energy Service GmbH & Co. Weißenfels KG
Sitz	München
Geschäftsjahr	Kalenderjahr

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie.

Haftung

Das Haftkapital der Gesellschaft beträgt am Bilanzstichtag

EUR 5.067.000,00.

Es ist in voller Höhe einbezahlt und wird von einem Treuhänder-, acht Direkt- sowie 328 Treugeberkommanditisten gehalten.

Neben den Festkapitalkonten werden für jeden Gesellschafter bewegliche Kontokorrentkonten geführt. Gewinne, Entnahmen und Einlagen werden über diese Konten gebucht. Verluste werden über Verlustsonderkonten erfasst.

Geschäftsführung

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist die WE Solar II GmbH mit Sitz in Mühldorf. Sie wird beim Amtsgericht Traunstein unter der Nummer HRB 32262 geführt. Das gezeichnete Kapital der Komplementärin beträgt zum Stichtag TEUR 25.

Die Geschäftsführung oblag im abgelaufenen Geschäftsjahr den Herren Alexander Kiliyas und Philipp Rasthofer in deren Eigenschaft als Geschäftsführer der Green City Solar Service GmbH.

Zum 01.04.2023 wechselte die Geschäftsführung an Frau Kathrin Enzinger und Herrn Alexander Wild.

Beirat

Es existiert ein Beirat gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrags, welcher die Interessen der Treugeber und Direktkommanditisten gegenüber der Komplementärin vertritt. Der Beirat ist berechtigt sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren sowie die Handelsbücher der Gesellschaft einzusehen. Einmal jährlich sind die Bücher der Gesellschaft durch den Beirat zu prüfen. Der Beirat ist Auskunftsberechtigt und muss über alle wichtigen Geschäftsvorfälle unterrichtet werden. Auf der jährlichen Gesellschafterversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr vorzulegen.

Dem Beirat gehören derzeit 3 Gesellschafter an:

- Kurt Schweizer
- Hermann Kerler
- Thomas Martin

Gesellschafterversammlungen

Die Gesellschafter fassten die folgenden wesentlichen Beschlüsse:

Am 19. Oktober 2023 wurde der geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt und den Geschäftsführern sowie dem Beirat Entlastung erteilt. Weiterhin wurde ein Beschluss über eine Kapitalausschüttung beschlossen.

Wesentliche Verträge

Mit der Qair Deutschland Operation & Management GmbH (ehemals Green City Operations & Management GmbH) wurde im September 2017 ein Betriebsführungs- und Wartungsvertrag geschlossen. Auf die Qair Deutschland Operation & Management GmbH wurden die Aufgaben zur technischen Betriebsführung des Photovoltaikkraftwerks sowie zur Durchführung von Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen übertragen. Die Vergütung beläuft sich auf TEUR 61 p.a. zzgl. eines jährlich ansteigenden Inflationsausgleichs von 2 %. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ergaben sich aus diesem Vertrag Aufwendungen von TEUR 68.

Des Weiteren wurde im September 2011 ein Fondsverwaltungsvertrag mit der Qair Deutschland Operation & Management GmbH (ehemals Green City Operations & Management GmbH) geschlossen. Dafür wurde eine Vergütung über TEUR 31 zzgl. eines jährlichen Inflationsausgleichs von 3 % vereinbart. Die Aufwendungen für das abgelaufene Geschäftsjahr beliefen sich damit auf TEUR 41.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird steuerlich beim Finanzamt München unter der Steuernummer 143/533/99307 geführt. Veranlagungen sind für die Jahre bis 2022 erfolgt.

Die steuerlichen Verhältnisse der Gesellschaft sind durch eine finanzamtliche Außenprüfung bis zum 31. Dezember 2014 geprüft.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Zusatzvereinbarung

zu den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017

Abweichend von den in den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unter Ziffer 9 Absatz 2 genannten Haftungshöchstbeträgen gilt Folgendes:

Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung unterhält die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung (§ 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG). Für die Berufshaftpflichtversicherung gelten §§ 113 Abs. 3 und die §§ 114 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) entsprechend (§ 8 Abs. 4 Satz 2 PartGG).

Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Für Fälle einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung auf 10 Mio. EUR begrenzt.